

NIEDERSCHRIFT

über die **8.** Sitzung des **des Landschaftsbeirates** (VIII. Wahlperiode)

Tag der Sitzung: **13.11.2012**
Ort der Sitzung: Kreishaus Grevenbroich
Sitzungsraum V/VI (1. Etage)
Auf der Schanze 4,
41515 Grevenbroich
(Tel. 02181 601-2150 und -2160)

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr
Ende der Sitzung: 19:01 Uhr
Den Vorsitz führte: Rainer Lechner

Sitzungsteilnehmer:

• Vorsitzender

1. Herr Rainer Lechner

• Mitglieder

2. Frau Ingeborg Arndt
3. Herr Uwe Bolz
4. Herr Gernot Göbert Bis 18.35 Uhr
5. Herr Norbert Grimbach
6. Herr Paul Heusgen
7. Herr Peter Kallen
8. Herr Hermann Josef Kremer
9. Herr Markus Kühl
10. Herr Wolf Meyer-Ricks

• stellvertretende Mitglieder

11. Herr Hans-Otto Bolten Stellvertreter für Frau Müller
12. Herr Eckart Roszinsky Stellvertreter für Herrn Debets

• Gäste

13. Herr Stefan Diener Stadt Neuss, Grünflächenamt

- **Verwaltung**

- 14. Herr Dezernent Karsten Mankowsky
- 15. Herr Volker Große

- **Schriftführer**

- 16. Herr Ulrich Schmitz

INHALTSVERZEICHNIS

Punkt	Inhalt	Seite
Öffentlicher Teil:		3
1.	Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit	3
2.	Verpflichtung von Beiratsmitgliedern	3
3.	Bericht des Vorsitzenden	4
4.	Beteiligung des Beirates zu Planungen	4
4.1.	Erlass einer Naturdenkmalverordnung für die Parkanlage Röntgenstraße 9-15, 41515 Grevenbroich Vorlage: 68/2006/XV/2012.....	4
5.	Befreiungsverfahren nach § 67 Abs. 1 BNatSchG.....	5
5.1.	Ersatzneubau einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung in Noithausen, Stadt Grevenbroich Vorlage: 68/2033/XV/2012.....	5
5.2.	Sanierung des Regenüberlaufbeckens Parkstraße, Grevenbroich Vorlage: 68/2053/XV/2012	6
6.	Unterhaltung kommunaler Grünflächen Vorlage: 68/2052/XV/2012	7
7.	Mitteilungen	11
8.	Anfragen	11

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Protokoll:

Vorsitzender Lechner eröffnete die 8. Sitzung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde und begrüßte alle Anwesenden. Er stellte den form- und fristgerechten Zugang der Einladung fest.

2. Verpflichtung von Beiratsmitgliedern

Protokoll:

Noch zu verpflichtende Mitglieder des Beirates waren nicht anwesend.

3. Bericht des Vorsitzenden

Protokoll:

Der Vorsitzende verwies auf den schriftlichen Bericht, der allen Anwesenden vorlag. Er beantwortete in diesem Zusammenhang verschiedene Nachfragen der Beiratsmitglieder zu einzelnen Punkten.

4. Beteiligung des Beirates zu Planungen

4.1. Erlass einer Naturdenkmalverordnung für die Parkanlage Röntgenstraße 9-15, 41515 Grevenbroich

Vorlage: 68/2006/XV/2012

Protokoll:

Vorsitzender Lechner erläuterte, dass er die Parkanlage in Augenschein genommen habe. Diese sei unbemerkt aus der Unterschutzstellung herausgefallen; nun sei es dringend notwendig, die Parkanlage wieder unter Schutz zu stellen. Die Grünfläche in der Innenstadt zeichne sich durch einen sehr schönen alten Baumbestand und vor allen Dingen durch die beiden Esskastanien aus. Ansonsten sei es eine beruhigende Fläche zwischen den bebauten Grundstücken. Er sei mit den denkmalgeschützten Gebäuden als schutzwürdiges Gesamtensemble anzusehen. Man könne die Unterschutzstellung nur begrüßen.

Auf Nachfrage von Beiratsmitglied Grimbach hinsichtlich der Unterschutzstellung von Efeubeständen in diesem Zusammenhang erläuterte Herr Schmitz, dass es sich bei der Parkanlage mit ihrem gesamten Gehölzbestand um ein Gesamtensemble mit langem Bestand handle, dass insgesamt unter Schutz gestellt werden solle. Hierzu zähle zum Beispiel auch der Efeu.

Beiratsmitglied Kühl schlug vor, gegen den Erlass der Verordnung nicht nur keine Bedenken zu erheben, sondern ihn ausdrücklich zu begrüßen.

Auf klärende Nachfrage von Beiratsmitglied Roszinsky erklärte Herr Schmitz, dass die Naturdenkmalverordnung selbstverständlich eine weitere Bebauung des Grundstücks ausschließe.

Der Vorsitzende unterstützte dies und bat um Abstimmung über den Verwaltungsvorschlag in der Fassung dieses Ergänzungsvorschlags.

LB/20121113/Ö4.1

Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde erhebt keine Bedenken gegen den Erlass einer Naturdenkmalverordnung für die Parkanlage Röntgenstraße 9 - 15 in Grevenbroich. Er begrüßt den Erlass ausdrücklich.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig ohne Stimmenthaltungen.

5. Befreiungsverfahren nach § 67 Abs. 1 BNatSchG**5.1. Ersatzneubau einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung in Noithausen, Stadt Grevenbroich****Vorlage: 68/2033/XV/2012****Protokoll:**

Vorsitzender Lechner erklärte, dass die hier vorgesehene Freileitung im Wesentlichen auf der bestehenden Trasse liege, teilweise aber auch hiervon abweiche.

Herr Schmitz verwies auf die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt. Die bestehende Leitung sei überwiegend aus dem Jahr 1924, also recht alt, und müsse erneuert werden. Bei dieser Gelegenheit beabsichtige die RWE WVE Netzservice GmbH, die Leitung im Bereich Noithausen aus der Ortslage, wo diese derzeit über den Gärten liege, herauszunehmen und sie der Trasse einer möglichen K 10 Ortsumgehung Noithausen anzupassen. An der heutigen K 10 östlich Noithausen treffe die Neubaustrecke dann wieder auf die bestehende Trasse. Im westlichen Abschnitt erhalte die Leitung daher eine neue Linienführung, während sie im östlichen Abschnitt auf der bestehenden Trasse erneuert werde.

Er halte über die naturschutzrechtlichen Gesichtspunkte hinaus die Verlagerung der Hochspannungsfreileitung aus der Ortslage für eine vernünftige Planung.

Auf Nachfrage von Vorsitzendem Lechner erläuterte er, dass die neue Strecke auch durch ein Waldgebiet verlaufe, womit aber nicht der Wald insgesamt beseitigt werden müsse, sondern nur in der Höhe beschränkt werde.

Beiratsmitglied Kremer ergänzte, dass bei größeren Masthöhen auch die Stärke der elektromagnetischen Felder am Boden abnehme.

Beiratsmitglied Bolz warf die Frage nach einer Kompensation des mit der Maßnahme verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft auf.

Herr Schmitz erklärte hierzu, dass mangels verfügbarer Kompensationsflächen im Eingriffsraum auf Ökokonten des Leitungsträgers zurückgegriffen werde. Die hierbei berechneten erforderlichen Kompensationsflächen seien nicht unerheblich und umfassten mehrere tausend Quadratmeter.

Auf Nachfrage von Frau Arndt erklärte Herr Schmitz, dass die Frage des Vogelschutzes an Freileitungen sich bei Mittelspannungsleitungen stelle, während es sich hier um eine anders aufgebaute Hochspannungsfreileitung handle.

Frau Arndt erklärte weiter, dass man, wenn man als BUND die Leitung akzeptiere, nicht etwa einer K 10 als Ortsumgehung Noithausen zustimme. Sie bitte dies ausdrücklich festzuhalten.

Beiratsmitglied Grimbach bat um Auskunft, ob seitens des Leitungsträgers eine korrosionsresistente Ausführung der Masten verwendet werde, um die Belastungen durch Reparaturanstriche zu vermeiden. (Anmerkung: Nach Auskunft der RWE Westfalen-Weser Ems Netzservice GmbH ist die heute angewandte Oberflächenbeschichtung deutlich widerstandsfähiger, als es in der Vergangenheit der Fall war. Dadurch werden Korrosionsschutzarbeiten erheblich reduziert. Die Masten müssen regelmäßig erst nach 30 Jahren wieder bearbeitet werden. Zudem werden auch keine Blei enthaltenden Anstriche mehr eingesetzt. Die Umgebung der Masten wird großflächig mit Planen abgedeckt, um Einträge in den Boden zu vermeiden.)

Der Vorsitzende betonte, dass er eine Verlegung als Erdkabel vorziehen würde, angesichts der gewählten Trasse aber in diesem Fall keine Bedenken gegen die Leitung habe.

LB/20121113/Ö5.1

Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde erhebt keinen Widerspruch gegen die Gewährung von Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG für den Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Dülken - Ertwerk im Abschnitt Pkt. Noithausen - Wevelinghoven.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig ohne Stimmenthaltungen.

5.2. Sanierung des Regenüberlaufbeckens Parkstraße, Grevenbroich Vorlage: 68/2053/XV/2012

Protokoll:

Der Vorsitzende betonte, dass durch die Maßnahme umfangreich Natur betroffen sei, insbesondere Wald mit Traubenkirsche, Pappel, Esche, Eiche, Vogelkirsche und Bergahorn sowie Strauchbewuchs. Außerdem seien einige Bereiche mit Hochstauden betroffen. Handele es sich hier um Brennessel, sei dies weit aus weniger schlimm, als wenn es sich zum Beispiel um Engelwurz handele.

Herr Schmitz erläuterte, dass nicht erkennbar sei, dass wertvolle Hochstaudenbereiche von der Baumaßnahme betroffen seien. Der westlich liegende Altarm werde nicht berührt.

Die Räumung der unmittelbaren Leitungstrasse sei wegen des entstandenen Wildwuchses unmittelbar auf der Leitung unumgänglich, um die Leitung zu schützen. Der Baustellenverkehr finde im Wesentlichen auf dem bestehenden Waldweg statt. Die Eingriffsflächen seien so klein wie möglich gehalten worden. Eine vertretbare Alternative, die mit geringeren Eingriffen verbunden sei, könne er nicht erkennen. Eine Dauerbelastung für Natur und Landschaft über den heutigen Stand der Anlage hinaus bestehe nach Abschluss der Bauarbeiten nicht.

Beiratsmitglied Meyer-Ricks fragte nach Möglichkeiten zur Vermeidung ähnlicher Maßnahmen an dieser Stelle mit Eingriffen in Natur und Landschaft für die Zukunft.

Herr Schmitz erklärte, dass derzeit nicht absehbar sei, dass eine solche Umbaumaßnahme mittelfristig wiederholt werden müsse. Aufwuchs auf der Leitung werde zukünftig regelmäßig entfernt.

Auf Nachfrage von Beiratsmitglied Arndt nach einer Kontrolle des Eingriffsraums hinsichtlich geschützter Arten vor Baubeginn, erklärte Herr Schmitz, dass sich die Eingriffe auf die dem Weg benachbarten Flächen beschränke. Gleichwohl werde man eine entsprechende Nebenbestimmung in den Bescheid aufnehmen.

Beiratsmitglied Bolz wies auf die Planungen zur naturnäheren Gestaltung der Erft hin und bat um Information über deren Berücksichtigung im vorliegenden Fall.

Herr Schmitz sah hier keine Problematik, da der Erftverband sowohl für das Renaturierungskonzept der Erft, als auch für die vorliegende Planung zuständig sei.

LB/20121113/Ö5.2

Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde erhebt keinen Widerspruch gegen die Gewährung von Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG für die Sanierung des Regenüberlaufbeckens Parkstraße in Grevenbroich.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig ohne Stimmenthaltungen.

6. Unterhaltung kommunaler Grünflächen

Vorlage: 68/2052/XV/2012

Protokoll:

Vorsitzender Lechner erläuterte, dass er aus persönlichen Erfahrungen heraus festgestellt habe, dass der Mahdrhythmus bei Grünstreifen mit dem Rhythmus der dort lebenden Tierarten und dem Blühhrythmus der Pflanzen übereinstimme. Dies müsse sich ändern. Weiterhin seien die eingesetzten Maschinen nicht naturverträglich.

Ein typischer Fall sei in diesem Jahr geschehen. Eine erfthnahe Fläche im Bereich Holzheim, übertragen an einen Naturschutzverband, habe gemäht werden sollen. Die Fläche sei mit Hornklee bestanden gewesen. Der Klee sei zu diesem Zeitpunkt reich vom Hauhechelbläuling besucht gewesen. Im Falle einer Mahd wäre die gesamte Population einschließlich der Raupen beseitigt worden. Angrenzend habe seine Tochter mehrere Exemplare der blauflügeligen Ödlandschrecke festgestellt. Auch diese wären durch diese Maßnahme vernichtet worden. Werde eine Mahd in den September verschoben, sei sie unproblematisch.

Schon früher habe er feststellen können, dass durch eine zu frühe bzw. zu späte Mahd zum Beispiel die Bestände an Flockenblumen und Skabiosen vernichtet worden seien. Dieser schädliche Eingriff sei vermeidbar.

Beiratsmitglied Grimbach betonte, dass er Vergleichbares beobachtet habe. Die flächendeckende Mahd der Straßenränder sei einerseits vorteilhaft, da viele Bereiche ausmagerten und Pflanzen und Tiere vorkämen, die dort sonst nicht anzutreffen seien.

Leider habe er in diesem Jahr feststellen müssen, dass die Pflanzengesellschaften, als sie entstanden seien, gemäht worden seien, womit sie als Pflanzen und Lebensräume für Tiere vernichtet worden seien. Dies betreffe zum Beispiel auch die Bestände an Großem Storchenschnabel an der B 9.

Er empfehle, Pflegepläne für diese Arbeiten aufzustellen, um die Mahdzeiten so einzurichten, dass sich die Pflanzen und auch die Tierbestände wie Insekten entwickeln könnten.

Der Vorsitzende ergänzte, dass zur Ausmagerung eine sehr frühe Mahd mit Abfuhr des Mahdgutes sinnvoll sei. Wenn dann zusätzlich sehr spät gemäht werde, liege die Blühphase in der mahdfreien Zeit. Eine ganz frühe und ganz späte Mahd Sorge für eine Entwicklung der schutzwürdigen Pflanzen.

Beiratsmitglied Meyer-Ricks sah die aufgeworfenen Fragen im als Rahmen der kommunalen Zuständigkeit liegend an. Es sei wenig fruchtbar, einzelne Problemstellen zu diskutieren. Es gebe Pflegepläne für die unterschiedlichen Biotoptypen und auch für Ackerrandstreifen. Man könne als Beirat keine allgemeine Empfehlung geben. Die Diskussion um Pflegekonzepte gehöre in die Kommunen.

Beiratsmitglied Kühl berichtete über einen umfangreichen Holzeinschlag an der Erft Anfang des Jahres. Die stammfaulen Bäume seien dabei liegen gelassen worden. Er bezweifle das Erfordernis der Entnahme der Bäume. Mit dem Holz werde Geld verdient. Vergleichbar sei ein Eingriff in Reckberg und Himmelsberg. Der Landschaftsplan sehe am Himmelsberg die Förderung des Sandmagerrasens vor. Dieser sei allerdings kaum noch zu bemerken. Ein Holzeinschlag am Reckberg habe dazu geführt, dass dort die Spechte verschwunden seien. Hier seien anschließend nicht standortgerechte Buchen angepflanzt worden.

Beiratsmitglied Grimbach ergänzte, dass in der Zonser Heide vergleichbar eingegriffen worden sei. Dort sei mit Eiche und Buche wiederaufgeforstet worden. Hinsichtlich der Diskussion um das Straßenbegleitgrün sehe er sehr wohl den Beirat in der Verantwortung. Dieser müsse sich mit dem Ziel des Schutzes der verbliebenen Flächen einsetzen. An den Äckern seien die Randstrukturen bereits verkümmert. Hier müsse man das Augenmerk auf die Flächen, die nicht bewirtschaftet werden müssten, wie Grünstreifen an Rad- und Fußwegen, richten.

Dem stimmte der Vorsitzende zu. Hier seien keine Gefahrengesichtspunkte zu berücksichtigen. Trotzdem würden die Flächen wie andere gemäht. Hier werde mehr Schaden als Nutzen angerichtet.

Beiratsmitglied Arndt bezeichnete das Problem als vielschichtig. In der Stadt Neuss, wie auch in anderen Kommunen, gebe es gerade hierbei Zuständigkeitsprobleme. Sie wolle das Thema auf die Landschaftsschutzgebiete beziehen, bei denen der Kreis zuständig sei. Die Landschaftspläne seien inhaltsreich, ob sie allerdings zu diesem Thema Hinweise gäben, könne sie nicht sagen. Zudem stelle sich die Frage, ob dies auch leistbar sei, angesichts der Personalreduzierungen in der Kreisverwaltung und der Aufgabenverlagerung von Seiten der Bezirksregierung. Sie habe eine konkrete Anfrage bekommen, die sich auf die Aufastungen an Straßenbäumen an Kreisstraßen beziehe, bei denen man vielfach kaum noch eine Krone erkennen könne. Dies geschehe vielleicht aus wirtschaftlichen Gründen. Sie frage sich allerdings, ob es hier eine Aufsicht oder konkrete Pflegevorgaben gebe.

Herr Mankowsky erläuterte, dass es solche Pflegevorgaben gebe. Er sei für einen kon-

kreten Hinweis dankbar, um welche Abschnitte der Kreisstraßen es sich handle. Soweit Aufgabeverlagerungen von der Bezirksregierung auf dem Rhein-Kreis Neuss angesprochen worden seien, handle es sich um solche im Bereich Immissionsschutz, für die auch entsprechendes Personal bereitgestellt worden sei. Im Natur- und Landschaftsschutz sei eine solche Aufgabenverlagerung nicht erfolgt.

Beiratsvorsitzender Lechner betonte, dass der Schutz von Natur und Landschaft von jeher eine Aufgabe des Kreises sei, nicht der Kommunen. Die von ihm angesprochene Fläche sei im Landschaftsplan als Brachfläche festgesetzt. Die Stadt Neuss als Eigentümerin habe dann offenbar die Pflegemaßnahmen in Auftrag gegeben. Wenn er richtig informiert sei, hätten die Pflegearbeiten Ende Juli abgeschlossen sein müssen. Dies falle ausgerechnet in die Entwicklungszeit der von ihm angesprochenen Insekten Hauhechelbläuling, Widderchen und Ödlandschrecke. In der daneben stehenden Hochstaude sei das verlassene Nest eines Sumpfrohrsängers gefunden worden.

Herr Große bat um Differenzierung. Straßenbegleitgrünflächen gebe es innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten. Hier gebe es keine gesetzlichen Pflegevorgaben. Im Fall der Brachflächenfestsetzung nach dem Landschaftsplan beinhalte der Landschaftsplan entweder die natürliche Entwicklung oder die Pflege in bestimmter Weise. Wenn sie im Eigentum der Stadt Neuss stehe, könne eine sachgerechte Pflege nicht problematisch sein. Eine Lösung zu finden, könne unter Beteiligung der Landschaftsplanung und der Grünflächenpflege der Stadt nicht problematisch sein. Für den Reckberg beinhalte der Landschaftsplan neben Landschaftsschutzgebiet keine weiteren besonderen Festsetzungen wie die Offenhaltung von Flächen. Hier sei die ordnungsgemäße forstliche Nutzung zugelassen. Möglicherweise sei die Offenhaltung von Flächen im Landschaftsplan Gegenstand der gutachtlichen Aussagen und Zielvorstellungen. Diese seien aber nicht verbindlich.

Beiratsmitglied Grimbach regte an, im Zuge der forstlichen Maßnahmen die eine oder andere Fläche offen zu halten.

Vorsitzender Lechner erinnerte daran, dass der Reckberg vor Jahrzehnten noch nicht vollständig bewaldet war, sondern großflächig Silikatmagerrasen aufwies, verbunden mit einem randlichen Bestand aus Robinien.

Beiratsmitglied Grimbach schlug vor, Pflegepläne zu entwickeln, um die Pflege zum Beispiel der Straßenränder zu steuern. Eine sehr frühe Mahd sei sinnvoll, um bestimmte Pflanzengesellschaften zu fördern. Mit einer weiteren, späten Mahd sei die Pflege dieser Flächen zu gewährleisten. Bei den meisten Bereichen könne man eine andere Pflege mit Sicherheitsbelangen nicht begründen.

Herr Große wies darauf hin, dass es hier auch um die Frage der Wirtschaftlichkeit gehe. Zudem habe die Kommune nur ein kleines Zeitfenster, um diese Pflegearbeiten zu gewährleisten. Man habe diese Erfahrung auch im Fall der Mahd der Deiche machen müssen. Eine so spezielle Mahd erfordere zunächst eine Vegetationskartierung und stelle einen großen Aufwand dar.

Beiratsmitglied Grimbach betonte, die Straßenränder seien teilweise die letzten Refugien für seltene Arten. Seiner Meinung nach lohne sich der entstehende Aufwand.

Als Leiter des Grünflächenamtes der Stadt Neuss erläuterte Herr Diener, dass die Stadt rund 88 ha Straßenbegleitgrünflächen und etwa 18.000 Straßenbäume besitze. Bei der Pflege habe man eine graduelle Abstufung von den gepflegten innerörtlichen Berei-

chen bis hin zu den Außenbereichen vorgenommen.

Es sei problematisch, die Pflegearbeiten mit den beauftragten Unternehmen so abzustimmen, dass eine Mahd zu bestimmten Zeitpunkten erfolge oder eben nicht erfolge. Im Fall der angesprochenen Brache habe die Stadt die Mäharbeiten an einen Naturschutzverband abgegeben.

Viele weitere Straßenbegleitgrünflächen seien aber nicht in der Unterhaltung durch die Stadt, so die Bundes- und Landesstraßen. Diese unterhalte der Landesbetrieb Straßen NRW. Die Stadt Neuss habe derzeit nur eine überörtliche Verbindung in der Unterhaltung, nämlich die Umgehung Allerheiligen B.

Man versuche darauf zu achten, dass die Begleitgrünstreifen entweder früh gemäht würden, dann sei eine zweite Mahd erforderlich, oder nur einmal unter dem Aspekt, dass eine Aussamung möglich sei. Zu beachten seien auch Aspekte der Verkehrssicherung, wie beispielsweise das Freihalten der Leitpfosten an den klassifizierten Straßen und Gemeindeverbindungsstraßen.

Hinzu komme der wirtschaftliche Aspekt, da der Unternehmer bei einer zweimaligen Mahd in jedem Fall den gleichen Preis für einen Mahddurchgang nehme.

Vielleicht könne man an die Straßenbaulastträger herantreten und besprechen, welche Flächen in welcher Art gepflegt werden sollten. Er sei gerne bereit, an einer Diskussion mit den anderen Städten und Gemeinden des Kreisgebietes teilzunehmen.

Im Bereich der städtischen Wanderwege im Außenbereich führe man einen oder zwei Schnitte durch; im Übrigen lasse man die Vegetation wachsen und mähe bei den extensiven einschürigen Wiesenbereichen erst ganz spät im Jahr. Man habe ein Beweidungsprogramm mit dem Rhein-Kreis Neuss abgestimmt, bei dem es im Spätherbst nur einen Reinigungsschnitt gebe. Ansonsten würden die Flächen durch Schafe beweidet. Dies sei allerdings nicht preiswerter, als die Flächen zu mähen.

Vorsitzender Lechner wies darauf hin, dass die Art der verwendeten Maschine die Auswirkungen der Mahd im Hinblick auf Kleinlebewesen mitbestimme. Schlegelmäher führten regelmäßig zu einer Vernichtung der Tiere. Man habe dies in der Arbeitsgemeinschaft rheinischer Schmetterlingskundler verfolgt. Die Art der Mahd bestimme darüber, welche Lebewesen überlebten.

Weiterhin sei wichtig, dass das Mahdgut abgefahren werde, da es sonst zu einer Eutrophierung komme.

Beiratsmitglied Meyer-Ricks schlug vor, sich auf die Bereiche zu konzentrieren, in denen der Beirat seinen Einfluss geltend machen könne, dies seien zu Beispiel die Pflegekonzepte für Kreisstraßen. Die heutige Diskussion führe er zwei- bis dreimal jährlich mit dem zuständigen Amt der Stadt Meerbusch. Dies sei eine kommunale Aufgabe.

Beiratsmitglied Arndt erläuterte, dass die angesprochenen wirtschaftlichen Aspekte auch ein Problem der Naturschutzverbände seien und regelmäßig so überwiegen würden, dass man den Aufgaben mit Blick auf den Artenschutz kaum noch nachkommen könne. Es gehe nach wie vor viel Natur verloren. Sie halte eine Diskussion über die Pflegeplanungen für richtig. Der Landschaftsbeirat könne sich hier auf Kreisebene einbringen.

Beiratsmitglied Grimbach betonte, dass man praktisch nur noch Ubiquisten finde. Man müsse daher auch die kleinen Flächen schützen. Er halte es für wichtig, das Problem anzugehen und nicht nur vom wirtschaftlichen Standpunkt aus zu sehen.

Der Vorsitzende fasste zusammen, dass man das Thema angerissen habe, eine Lösung aber noch ausstehe. Er verfolge dies seit 20 Jahren. Viel habe sich nicht geändert. Es werde nach wie vor hauptsächlich unterwirtschaftlichen Gesichtspunkten gearbeitet.

Wenn man hieran etwas ändern wolle, müsse man zunächst wissen, mit welchen Arten man es hier zu tun habe.

Beiratsmitglied Grimbach schlug vor, hierbei auch die Biologische Station zu berücksichtigen und eine Prioritätenliste aufzustellen.

Beiratsmitglied Roszinsky erklärte, dass, wenn das Thema so wichtig sei, der Beirat eine Arbeitsgruppe bilden und sich mit den kreisangehörigen Kommunen an den Tisch setzen müsse. Es sei wichtig, mit denen zu reden, die die Arbeiten steuern und ausführen müssten.

Beiratsmitglied Arndt schlug vor, zunächst im Beirat zu diskutieren, wo man Defizite sehe und die Plankonzepte zu diskutieren. Dies werde ihrer Meinung nach länger dauern, als bis zum Frühjahr.

Nach kurzer weiterer Diskussion über die weitere Vorgehensweise fasste Vorsitzender Lechner zusammen, dass der Beirat durchaus Empfehlungen für die Flächenpflege aussprechen könne. Naturschutz und Landschaftspflege sei einer der Kernaufgaben des Kreises. Die Kommunen seien eigenverantwortlich für ihre Flächen. Die Abstimmung hierüber sei wichtig.

Ein solcher Besprechungstermin mit den Kommunen, dem Kreis und Straßen NRW sei im Winterhalbjahr sinnvoll. Über konkrete und handhabbare Hinweise müsse man zunächst nachdenken. Dann könne ein Terminvorschlag gemacht werden.

7. Mitteilungen

Protokoll:

Mitteilungen der Verwaltung lagen nicht vor.

8. Anfragen

Protokoll:

Frau Arndt bat um Information darüber, ob durch die Rücknahme der Ausweisung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches Bataverstraße im Bereich einer Darstellung des Entwicklungszieles 6 nach dem Landschaftsplan I automatisch eine entsprechende Anpassung des Landschaftsplanes erfolge, oder ob ein förmliches Änderungsverfahren erforderlich sei.

Hierzu wurde eine Beantwortung in der Niederschrift zugesagt.

Anmerkung:

Der "Wegfall" des Gewerbe- und Industriebereiches (GIB) westlich der Bataverstraße im Umfang von ca. 19 ha ist Gegenstand der 80. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf. Diese Änderung befindet sich derzeit im Beteiligungsver-

fahren (§ 10 ROG i. V. m. § 13 Abs.1 LPlG).

Die betr. Fläche befindet sich überwiegend (ca. 75 %) außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes. Nur ca. 25% der Fläche ist im Landschaftsplan I - Neuss als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt und mit dem Entwicklungsziel 6 belegt " Erhaltung der Landschaft bis zum Eintritt der in den Bebauungsplänen vorgesehenen Nutzung".

Die Flächen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes liegen im südlichen Teilbereich innerhalb der Bebauungspläne Nr. 392 und Nr. 452. Beide Bebauungspläne setzten dort Vorhalteflächen für Ausgleichsmaßnahmen aus den Gewerbegebieten fest und übernehmen nachrichtlich die LSG-Festsetzung des Landschaftsplanes. Damit steht die Bauleitplanung im Einklang mit den Vorgaben des Landschaftsplanes und realisiert über die Ausgleichsmaßnahmen den Schutzzweck zum Landschaftsschutzgebiet. Eine Änderung des Landschaftsplanes ist insofern nicht erforderlich, die LSG Festsetzung als auch die Darstellung des Entwicklungszieles sollte unverändert bestehen bleiben.

Unter Verweis auf eine Ausschussvorlage der Stadt Neuss bat Frau Arndt um Mitteilung, ob dem Rhein-Kreis Neuss das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 162/2 der Stadt Neuss bekannt sei. Hier sei eine Kindertagesstätte im Landschaftsschutzgebiet vorgesehen. Sie fragte weiterhin an, ob der Standort sei mit dem Rhein-Kreis Neuss besprochen worden sei. Die Planung sei bereits öffentlich ausgelegt worden.

Zu dieser Anfrage wurde ebenfalls eine Prüfung und Beantwortung in der Niederschrift zugesagt.

Anmerkung:

Das Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 162/2 der Stadt Neuss war dem zuständigen Amt der Kreisverwaltung bislang nicht bekannt. Der Rhein-Kreis Neuss wurde noch nicht als Träger öffentlicher Belange im Aufstellungsverfahren beteiligt. Der Standort der geplanten Kindertagesstätte wurde nicht mit der Kreisplanung abgestimmt. Er liegt im Geltungsbereich der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Stadt Neuss aus dem Jahr 1971 (Landschaftsschutzverordnung). Zur Realisierung der geplanten Kindertagesstätte über die Bauleitplanung ist ein formeller Antrag der Stadt Neuss auf Aufhebung bzw. Anpassung der Landschaftsschutzverordnung auf dem Dienstweg über den Rhein-Kreis Neuss an die Bezirksregierung Düsseldorf erforderlich.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, schloss Rainer Lechner um 19:01 Uhr die Sitzung.

Rainer Lechner
Vorsitz

Schriftführung

